

# kriens

## Beantwortung Interpellation

### Nr. 259/2024 Interpellation Klein: Verkehrsanordnung Zumhofstrasse

Eingang

07.04.2024

Zuständiges Departement

Bau- und Umweltdepartement

#### Beantwortung

- 1. Auf welcher Begründung und welchen Kriterien fundamntiert das Kantonsverwaltungsgericht seinen Entscheid zur Sistierung der Verkehrsanordnung? Ich bitte den Stadtrat, der Beantwortung die Begründung des Gerichts beizulegen.**

Im Beschwerdeverfahren zur Verkehrsanordnung auf der Zumhofstrasse wurden mehrere Schriftenwechsel zwischen der Einsprachepartei und der Stadt Kriens durchgeführt. Im Verlauf dieses Schriftenwechsels wurden von der Einsprachepartei Begründungen hervorgebracht, welche die Stadt Kriens im Verlaufe des Verfahrens zur Aufhebung der bestrittenen Verkehrsanordnung bewegt hat. Die Verfügung der Verkehrsanordnung wurde aufgehoben, was zum Abbruch des Beschwerdeverfahren geführt hat. Das Beschwerdeverfahren wurde mit der Widerrufung der Verkehrsanordnung nach Signalisationsverordnung beendet, womit kein abschliessendes Urteil durch das Verwaltungsgericht gefällt wurde.

Einzelne Massnahmen des Projekts bedürfen einer Bewilligung im Rahmen eines Strassenprojekts nach Strassengesetz und können nicht mittels Verkehrsanordnung bewilligt werden. Es sind entsprechend eine Verkehrsanordnung nach Signalisationsverordnung und zusätzlich eine Auflage nach Strassengesetz für einzelne Massnahmen des Projekts notwendig.

- 2. Aus welchen Gründen wird das Projekt Tempo 30 Zumhofstrasse trotz Sistierung der Verkehrsanordnung weitergeführt?**

Das Projekt wird überarbeitet und mit den entsprechend nötigen Bewilligungsverfahren (Verkehrsanordnung nach Signalisationsverordnung und Auflage nach Strassengesetz) zur Projektbewilligung veröffentlicht.

Die ursächlichen betrieblichen Mängel der Zumhofstrasse, namentlich die pendente Lärmsanierung und die Erhöhung der Verkehrssicherheit im Schul- und Schulwegbereich Feldmühle sind weiterhin zu beheben.

- 3. Wie kann die Stadt Kriens zukünftig solche Fehlplanungen vermeiden?**

Für Umgestaltungsmassnahmen, welche auch bauliche Elemente aufweisen, wird zukünftig das aufwändigere Verfahren eines Strassenprojekts nach Strassengesetz durchgeführt.

Bei der Zumhofstrasse handelt es sich um eine Gemeindestrasse 2. Klasse, welche eine Erschliessungsfunktion hat und siedlungsorientiert zu gestalten ist.



**4. Wie positioniert sich die Stadt Kriens zur national gestellten Motion Schilliger 21.4516 «Hierarchie des Strassennetzes innerorts und ausserorts sichern»?**

Die Hierarchie des Strassennetzes soll weiterhin gesichert bleiben. Der Verkehr ist auf den übergeordneten Strassen erster Klasse zu sammeln und soll dort möglichst effizient, sicher und gesetzeskonform abgewickelt werden.

**5. Wie kann die Stadt Kriens sicherstellen, dass die Hierarchie und die unterschiedlichen Funktionen des Krienser Strassennetzes respektiert werden sowie, dass die allgemeine Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h auf verkehrsorientierten Strassen beibehalten wird, wie es auf nationaler Ebene im Strassenverkehrsgesetz vorgesehen werden soll?**

Das Gesamtverkehrskonzept (GVKK) der Stadt Kriens und die folgenden Planungsgrundlagen wie der zu erlassende Verkehrsrichtplan sehen keine flächendeckende Einführung von Tempo 30 auf verkehrsorientierten Gemeindestrassen 1. Klasse vor.

Situativ können übergeordnete gesetzliche Anforderungen, wie etwa der Lärmschutz oder der sichere Strassenbetrieb in der Umgebung von Schulhäusern streckenweise abweichende Geschwindigkeitssignalisationen bedingen.

Kriens, 29.05.2024